

Schulordnung für die Städtische Musikschule Bad Reichenhall

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Musikstudium durchzuführen.

2. Aufbau

Die Musikschule bildet in drei Bereichen aus:

- a) Grundfächer
- b) Instrumentale und vokale Hauptfächer
- c) Ergänzungs- und Ensemblefächer

3. Teilnehmer

3.1 Musikalische Früherziehung: Der Kurs läuft über 2 Jahre und sollte mit Beginn der Schulpflicht abgeschlossen sein.

3.2 Musikalische Grundausbildung: Der Kurs ist für Kinder im 1. und 2. Grundschuljahr gedacht, die sich noch nicht für ein Instrument entscheiden wollen.

3.3 Die Teilnahme am Hauptfachunterricht ist mit Beginn der Schulpflicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.4 Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen.

3.5 Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer möglich.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung des Karls Gymnasiums.

5. Aufnahme

5.1 Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2 Ist ein Schüler in die Musikschule aufgenommen, gilt der Unterrichtsvertrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

5.3 Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

5.4 Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn ein zwingender Anlass besteht (Umzug u.ä.) oder wenn der freiwerdende Platz durch einen anderen Schüler belegt werden kann.

5.5 In den Grundfächern gelten die Monate September und Oktober als Probezeit, während der eine Abmeldung möglich ist.

5.6 Im Instrumentalunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.

6. Unterrichtserteilung

6.1 Die Unterrichtsstätten befinden sich in Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Piding. Der Schüler erhält nach Möglichkeit Unterricht in seiner Gemeinde. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

6.2 Die Teilnehmer sind für den regelmäßigen Besuch des Musikunterrichts selbst verantwortlich.

- a) Der Unterrichtstermin wird zu Beginn des Schuljahres mit dem Fachlehrer vereinbart und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.
- b) bei längerer Erkrankung des Lehrers wird die Teilnahmegebühr auf Antrag ab der 4. Krankheitswoche erstattet, es sei denn, dass die ausgefallenen Stunden, (ggf. auch durch einen Vertreter) im Einvernehmen zwischen Schüler und Lehrer nachgeholt werden.
- c) Ist der Lehrer aus anderen Gründen verhindert, holt er die Stunde zu einem im Einverständnis mit dem Schüler vereinbarten Termin nach
- d) Bei Erkrankung eines Schülers wird die Teilnahmegebühr ab der 4. Krankheitswoche auf Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erstattet.
- e) Lässt der Schüler eine Stunde ausfallen, so ist der Lehrer nicht verpflichtet, diese Stunde nachzuholen.

6.3 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers.

7. Leistungen

Alle Schüler müssen sich bemühen, regelmäßig zu üben.

8. Instrumente

8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.

8.2 Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände gegen Gebühr an die Schüler ausgeliehen werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Haftung

Für die Teilnehmer der Musikschule besteht eine Unfallversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer.

12. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.